

CFO aktuell

Zeitschrift für Finance & Controlling

Hinweise für Autoren

■ Bitte beachten Sie, dass CFOaktuell nur Beiträge abdruckt, welche die Autoren exklusiv für eine Veröffentlichung zur Verfügung stellen.

■ Bitte übermitteln Sie Ihr Manuskript als Word-Datei auf elektronischem Weg unter Angabe von Post- und E-Mail-Adresse sowie Telefonnummer an cfoaktuell@lindeverlag.at. Darüber hinaus bitten wir Sie um Zusendung einer kurzen Autorenbeschreibung (Titel, Name, Berufsbezeichnung) samt Kurzlebenslauf und aktuellem elektronischen Foto (**JPG-Format** mit einer Mindestauflösung von **300 dpi**; dies entspricht einer Dateigröße von mindestens **100 KB**), ggf. mit Hinweis auf den/die Rechteinhaber.

■ Der Umfang Ihres Manuskriptes sollte rund 13.000 Zeichen – inklusive Leerzeichen – betragen (dies entspricht 3 Seiten im CFO-Format), jedenfalls aber 15.000 Zeichen nicht überschreiten. Ein Beitrag sollte nicht mehr als drei Grafiken und Abbildungen beinhalten, die nach Möglichkeit in den Formaten „.eps“ oder „.tif“ zu gestalten sind. Jede Abbildung verringert das oben genannte Zeichenkontingent um ca. 500 bis 800 Zeichen.

■ Folgende Rubriken haben einen festgelegten Umfang von einer Druckseite (ca. 4.500 Zeichen): Glossary; Porträt; E-Mail from Boston; Blick über den Gartenzaun; Für Sie gelesen.

■ Wir bitten Sie, die neue Rechtschreibung zu verwenden.

■ Bitte achten Sie auf eine entsprechende Gliederung/Strukturierung Ihres Beitrages, und verwenden Sie dementsprechend Subüberschriften. Die Nummerierung erfolgt in jeder Ebene nach arabischen Ziffern (1., 2. bzw. 1.1., 1.2. etc.).

■ Hervorhebungen im Text erfolgen ausschließlich fett.

■ Datumsangaben machen Sie bitte in Ziffern, mit Punkten und Leerzeichen, wobei eine einstellige Angabe ohne Null geschrieben wird (31. 12. 2007 bzw. 1. 1. 2008); bei Geldbeträgen steht zuerst die Zahl, dann „Euro“ ausgeschrieben; der Tausenderpunkt ist zu setzen (4.000 Euro).

■ Zitierungen und Abkürzungen folgen den allgemeinen Zitierregeln, insbesondere was die Verwendung von Abkürzungspunkten betrifft.

■ Beim – nach Möglichkeit eher sparsamen – Einsatz von Fußnoten (die im Druck als Anmerkungen nach dem Text dargestellt werden) ist zu beachten, dass das Fußnoten-

zeichen im Text am Ende des Satzes nach dem Punkt (im Beisatz nach dem Beistrich) zu setzen ist, es sei denn, die Fußnotenangabe bezieht sich ausschließlich auf das davorstehende Wort. Fußnoten beginnen in Großschreibung und enden mit einem Punkt. Zitate, die erstmalig erfolgen, sollen unter Anführung des ganzen Buch- oder Beitragstitels erfolgen. Bei Büchern sollen die Auflage (durch eine hochgestellte Zahl) ebenso wie Erscheinungsjahr und -ort, nicht aber der Verlag angeführt werden; Autor bzw. Herausgeber sind generell kursiv anzuführen. Ab dem zweiten Zitat wird das bereits vollständig angeführte Werk nur noch abgekürzt zitiert:

Siehe *Feldbauer-Durstmüller/Haas, Balanced Scorecard im Einzelhandel*, CFO aktuell 2007, 267 (269).

Zweitizat: *Siehe Feldbauer-Durstmüller/Haas, CFO aktuell 2007, 268.*

Vgl. *Unger, Post-Merger-Integration*, in: *Polster-Grüll/Zöchling/Kranebitter (Hrsg.), Handbuch Merger & Acquisitions*, Wien 2007, 878 (884 ff.).

Zweitizat: Vgl. *Unger in: Polster-Grüll/Zöchling/Kranebitter (Hrsg.), Mergers & Acquisitions*, 885.

■ Mit der Einreichung des Manuskriptes räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift ein, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren (Druck, Mikrofilm usw.) und der Verbreitung (Verlagsrecht) sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art, der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an die Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG), der sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG) sowie der öffentlichen Zurverfügungstellung, insbesondere über das Internet (§ 18a UrhG). Gemäß § 36 Abs. 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrages folgenden Kalenderjahres; dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht.

■ Vor Drucklegung erhalten Sie noch einmal Korrekturfahnen zugesandt. Die Letztkorrektur sollte sich auf das unbedingt Notwendige (wie allenfalls noch vorhandene Druck- bzw. Satzfehler) beschränken.